



Zusatz-Weiterbildung

Spezielle Orthopädische Chirurgie

- Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019, in der Änderungsfassung vom 02.04.2022 – in Kraft getreten am 01.07.2023
- inkl. der vom Vorstand der ÄKWL am 27.04.2022 beschlossenen Richtzahlen über den Inhalt der Weiterbildung
- Auszug aus dem §§-Teil: Begriffsbestimmungen

Anlage 85 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Behandlung höherer Schwierigkeitsgrade bei angeborenen und erworbenen Erkrankungen und Deformitäten der Stütz- und Bewegungsorgane.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WO	– Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie und zusätzlich – 24 Monate Spezielle Orthopädische Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
1.	Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie		
2.		Komplexe Zusammenhangsgutachten zu orthopädisch-chirurgischen Sachverhalten für Gerichte, Versicherungen, Schlichtungsstellen	25
3.		Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik und Befundinterpretation apparativer Untersuchungsverfahren im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen	
4.		Verordnung und Überwachung der technischen orthopädischen Versorgung nach komplexen Eingriffen	
5.	Notfälle		
6.		Diagnostik und Therapie von akuten Lähmungserscheinungen sowie peri- und postoperativen Komplikationen einschließlich Infektionen	15
7.	Diagnostische Verfahren		
8.		Sonographische Untersuchungen der Bewegungsorgane einschließlich Arthrosonographie	150
9.	Degenerative Erkrankungen		
10.	Schwere Deformitäten und degenerative Erkrankungen der Bewegungsorgane		
11.		Erkennung und konservative Behandlung einschließlich schmerztherapeutischer Maßnahmen bei schweren Deformitäten der Bewegungsorgane	
12.	Sportschäden und Sportverletzungen		
13.		Diagnostik und Therapie komplexer sportorthopädischer Erkrankungen und Verletzungen, Sportschäden und Überlastungsschäden der Bewegungsorgane	
14.	Entzündungen/Infektionen		
15.	Epidemiologische Grundlagen und Hygienemaßnahmen zur Prävention nosokomialer und anderer Infektionen der Bewegungsorgane		
16.		Diagnostik und Therapie von Knochen-, Gelenk- und Weichteilinfektionen	25
17.	Tumorerkrankungen		

Anlage 85 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
18.		Behandlung von muskuloskelettalen Tumoren und Metastasen, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
19.		Eingriffe bei Knochen- und Weichteiltumoren unter Berücksichtigung der Unterschiede in den verschiedenen Altersstufen	20
20.	Operative Eingriffe an der Wirbelsäule		
21.		Behandlung von komplexen Wirbelsäulenerkrankungen	
22.	Dorsoventrale Eingriffe mit und ohne Fusion		
23.		Operative Eingriffe bei Bandscheibenvorfall, engem Spinalkanal	10
24.		Eingriffe mit und ohne Fusion sowie Revisionseingriffe an der Wirbelsäule	20
25.	Operative Eingriffe am Becken		
26.	Techniken der operativen Behandlung von Erkrankungen im Beckenbereich und Alternativen		
27.		Erste Assistenz bei großen Beckeneingriffen, z. B. Tumorresektionen, Hemipelvektomien	
28.		Knöcherne Eingriffe am Becken, z. B. Beckenosteotomien, Acetabuloplastiken, Knochenaufbau bei Pfannenwechseln	10
29.	Operative Eingriffe an den oberen Extremitäten		
30.		Operative Eingriffe an Schulter, Oberarm, Ellbogen, davon	
31.		- arthroskopische Operationen	25
32.		- offene Eingriffe einschließlich Gelenkersatz	25
33.	Operative Eingriffe an den unteren Extremitäten		
34.		Operative Eingriffe am Hüftgelenk, davon	
35.		- Weichteileingriffe einschließlich arthroskopische Operationen	15
36.		- primäre Endoprothesen-Implantation bei Coxarthrose	75
37.		- Endoprothesenwechsel	20
38.		Operative Eingriffe am Oberschenkelknochen, z. B. Korrekturosteotomie	10
39.		Operative Eingriffe am Kniegelenk, davon	
40.		- Weichteileingriffe einschließlich arthroskopische Operationen	25
41.		- Bandplastiken, Knorpelersatzoperationen, Osteotomien	10
42.		- primäre Endoprothesen-Implantationen bei degenerativen Erkrankungen	75
43.		- Endoprothesenwechsel	20
44.		Operative Eingriffe am Fuß, davon	
45.		- Sehnenverlängerungen und Sehnenverlagerungen	10
46.		- Korrekturosteotomien	10
47.		- Arthrodesen	10
48.		- Korrekturen bei komplexen Deformitäten	10
49.		Amputationen	10

Anlage 85 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
50.	Weichteilmanagement bei komplexen Erkrankungen		
51.	Konservative und operative Techniken zur Behandlung von Hautdefekten, Gliedmaßendefekten, Gliedmaßendeformitäten sowie Gefäß- und Nervenläsionen		
52.		Plastisch-rekonstruktive Eingriffe im Rahmen orthopädischer Eingriffe	10
53.		Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung von Gefäß- und Nervenläsionen	

A N H A N G

Auszug aus Abschnitt A – Paragraphenteil – der Weiterbildungsordnung

§ 2 a Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

¹**Kompetenz** umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. ²Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

(2)

¹**Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(3)

¹Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen und Tageskliniken.

(4)

¹Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(5)

¹Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(6)

¹Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

(7)

¹Das **elektronische Logbuch** für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch die Weiterzubildende/den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch die zur Weiterbildung befugte Ärztin bzw. den zur Weiterbildung befugten Arzt. ²Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen, soweit diese vom Kammervorstand beschlossen wurden. ³Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage I**.

(8)

¹In einem von der Ärztekammer **fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan** können die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.